

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 12. Juli 1990

158. Stück

- 394. Verordnung:** Änderung der Verordnung über die Begrenzung von Emissionen aus Aufbereitungsanlagen für bituminöses Mischgut
- 395. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes der A 21 Wiener Außenring Autobahn — Anschlußstelle Alland/West im Bereich der Marktgemeinde Alland
- 396. Verordnung:** Änderung der Postordnung

394. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 11. Juni 1990, mit der die Verordnung über die Begrenzung von Emissionen aus Aufbereitungsanlagen für bituminöses Mischgut geändert wird

Auf Grund des § 82 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, in der Fassung der Gewerberechtsnovelle 1988, BGBl. Nr. 399, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales, dem Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst, dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 11. Juni 1976, BGBl. Nr. 378, über die Begrenzung von Emissionen aus Aufbereitungsanlagen für bituminöses Mischgut wird wie folgt geändert:

§ 2 lautet:

„§ 2. (1) Aufbereitungsanlagen dürfen nur betrieben werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. Die Trockentrommel, das Heißbecherwerk, die Siebanlage und der Mischer sind als geschlossene Baueinheit auszuführen und an eine Staubabscheideeinrichtung anzuschließen. Die Staubabscheideeinrichtung muß gewährleisten, daß bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Aufbereitungsanlage der Gehalt des gereinigten Abgases an Staub 20 mg/m^3 nicht überschreitet. Der Emissionsgrenzwert von 20 mg/m^3 bezieht sich auf trockenes

Abgas bei 0°C und 1013 mbar sowie auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im trockenen Abgas von 17%. Die Umrechnung auf einen Volumengehalt an Sauerstoff von 17% hat nur zu erfolgen, wenn im trockenen Abgas tatsächlich ein höherer Volumengehalt an Sauerstoff als 17% auftritt. Der Emissionsgrenzwert ist ein Halbstundenmittelwert, der in jedem Betriebszustand der Anlage, ausgenommen An- und Abfahrzeiten, einzuhalten ist.

2. Zum Abführen der gereinigten Abgase muß ein Rauchfang zur Verfügung stehen, der das umliegende Immissionsniveau um mindestens 12 m überragt.
3. In Feuerstätten der Aufbereitungsanlage dürfen als Brennstoffe nur verwendet werden
 - a) gasförmige Brennstoffe oder
 - b) Heizöle der Qualität extra leicht.

(2) Die Übergabestelle vom Mischer in den Aufzugskübel, der Schrägaufzug sowie die Übergabestelle in die Vorratssilos muß als geschlossene Baueinheit ausgeführt sein. Die in dieser Baueinheit anfallenden bitumenhaltigen Abgase müssen nachverbrannt werden (in der Trockentrommel oder in einer von dieser getrennten Nachverbrennungsanlage).

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. August 1990 in Kraft.

(2) Aufbereitungsanlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits genehmigt sind, müssen dem Art. I spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten der Verordnung entsprechen.

Schüssel

395. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 12. Juni 1990 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 21 Wiener Außenring Autobahn — Anschlußstelle Alland/West im Bereich der Marktgemeinde Alland

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Die Anschlußstelle Alland West der A 21 Wiener Außenring Autobahn wird im Bereich der Marktgemeinde Alland wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Anschlußstelle liegt zwischen km 14,474 und km 15,119 der A 21 Wiener Außenring Autobahn und stellt über ihre Zu- und Abfahrtsrampen über eine Gemeindestraße die Verbindung zur Landeshauptstraße LH 110 her.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Zu- und Abfahrtsrampen aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie bei der Marktgemeinde Alland aufliegenden Planunterlagen (Plan-Nr. A 21/18-89 im Maßstab 1 : 1 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugesbietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Schüssel

396. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 26. Juni 1990, mit der die Postordnung geändert wird

Auf Grund des Postgesetzes, BGBl. Nr. 58/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 575/1989, wird verordnet:

Artikel I

Die Postordnung, BGBl. Nr. 110/1957, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 6/1960, 278/1963, 291/1968, 340/1971, 648/1975, 689/1977, 2/1981 und 23/1984 wird wie folgt geändert:

Nach § 202 wird folgender § 202 a eingefügt:

„§ 202 a. Der Inhaber einer Abgabestelle ist berechtigt, im voraus zu erklären, daß Sendungen, die an jeder Abgabestelle eines bestimmten Gebietes abzugeben sind, nicht übernommen werden. Für diese Erklärung, die bei jedem Postamt abgegeben werden kann, ist das von der Post hierfür aufgelegte Formular zu verwenden. Der Inhaber der Abgabestelle hat dem Postamt seine Nämlichkeit nachzuweisen, wenn diese nicht außer Zweifel steht.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. August 1990 in Kraft.

Streicher